



Medieninformation

Nr. 471 vom 10. Oktober 2013

Raumordnungsverfahren für Errichtung eines Windparks in den Gemeinden Denklingen und Fuchstal

Die Gemeinden Denklingen und Fuchstal Windpark GmbH & Co. KG i.G. plant in den Gemeinden Denklingen und Fuchstal, beide im Landkreis Landsberg am Lech, in einem Waldareal von ca. 2023 Hektar einen Windpark mit bis zu 50 Windenergieanlagen errichten. Zu diesem Antrag hat die Regierung von Oberbayern jetzt das Raumordnungsverfahren eingeleitet. Von dem Projekt betroffene Kommunen, Behörden, Energieversorgungsträger und Verbände sowie Bürger können zu den Planungen bis zum 02. Dezember 2013 gegenüber der Regierung Stellung nehmen. Die beteiligten Gemeinden sollen die Projektunterlagen für einen angemessenen Zeitraum und möglichst auch während arbeitsfreier Zeiten öffentlich auslegen. Die Projektunterlagen sind auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern einzusehen unter <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/wirtschaft/raumordnung/landesplanung/02735/index.php>.

Projekt:

Die Gemeinden Denklingen und Fuchstal Windpark GmbH & Co. KG (DFW) i.G. beabsichtigt einen Windpark mit bis zu 50 Windenergieanlagen zu errichten. Das Plangebiet (ca. 2023 Hektar) befindet sich im sog. Denklinger Rotwald und liegt auf Gebiet der Gemeinden Denklingen sowie Fuchstal an der Südwestgrenze des Landkreises Landsberg am Lech. Die Windenergieanlagen sollen jeweils eine Nabenhöhe von 140 bis 160 Meter über Grund und damit eine Gesamthöhe von ca. 200 Metern besitzen. Das Plangebiet ist bislang forstwirtschaftlich genutzt.

Was ist ein Raumordnungsverfahren?

1. Ziel und Zweck eines Raumordnungsverfahrens ist es im Sinne einer „helfenden Planung“, frühzeitig Nutzungskonflikte eines konkreten Vorhabens (z.B. eines Einzelhandelsgroßprojektes oder einer Autobahntrasse) zu erkennen und ggf.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Damit können Fehlplanungen vermieden und für den Projektträger Kosten und wertvolle Zeit gespart werden.

2. Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hört dazu im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens zahlreiche Fachbehörden, die betroffenen Kommunen, Verbände und die Öffentlichkeit an.
3. In einem neutralen „Fakten-Check“ werden alle raumrelevanten Belange (Wirtschaft, Verkehr, Natur und Landschaft etc.) intensiv geprüft und bewertet. Die Regierung wägt die einzelnen Belange gegeneinander ab und schließt das Raumordnungsverfahren mit einer so genannten „Landesplanerischen Beurteilung“ ab.
4. Das Raumordnungsverfahren ist kein Genehmigungsverfahren. Die Regierung prüft, ob das Projekt aus überörtlicher Sicht raumverträglich ist. Die „Landesplanerische Beurteilung“ entfaltet keine Rechtswirkung nach außen, ist jedoch nach Art. 3 Abs. 1 BayLPIG in allen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen der nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen. Ein festgestellter Verstoß gegen ein Ziel der Raumordnung ist in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten und ist nicht abwägungsfähig.

Anlage: 1 Übersichtsplan